



Wegleitung zum Antrag auf Eintragung eines zusätzlichen Gesellschafters einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Mit dieser Wegleitung ermöglichen wir Ihnen einen Überblick über die erforderlichen Unterlagen für die Bearbeitung Ihres Antrages und geben Ihnen Antworten auf die häufigsten Fragen.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Grundsätzliches

Rechtsanwälte dürfen sich mit anderen Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Rechtsanwaltsgesellschaft gemäss Art. 32 ff des Gesetzes über die Rechtsanwälte (RAG) zusammenschliessen. Als Rechtsform für den Zusammenschluss stehen den Gesellschaftern die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung.

Gemäss Datenschutzgesetz müssen wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz über das Binnenmarktinformationssystem IMI mit den zuständigen Behörden anderer EWR Staaten ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

Die Gebühr für die Eintragung eines zusätzlichen Gesellschafters beträgt gemäss der Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer CHF 500.00 und wird mit der Verfügung in Rechnung stellt.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise

1. Schriftlicher Antrag auf Eintragung eines zusätzlichen Gesellschafters mit folgenden Informationen
 - a. Angabe der antragstellenden Gesellschaft
 - b. Angabe des Namens des beabsichtigten neuen Gesellschafters

Die Unterlagen gemäss Ziffer 2 bis und mit Ziffer 6 werden nur bei einer erstmaligen Eintragung einer Person in eine Rechtsanwaltsliste verlangt. Die entsprechenden Erklärungen (Ziffer 3 und 5) können ansonsten im Rahmen des Antrages abgegeben werden:

2. Bescheinigung der Konkursfreiheit des beabsichtigten neuen Gesellschafters;
3. Persönliche Erklärung über allfällig hängige Exekutions- und/oder Konkursverfahren des beabsichtigten neuen Gesellschafters;
4. Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit des beabsichtigten neuen Gesellschafters;
5. Persönliche Erklärung über allfällig hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren des beabsichtigten neuen Gesellschafters;
6. Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte oder des gültigen Ausländerausweises oder ein Staatsbürgerschaftsnachweis der zuständigen Behörde im Heimatstaat jedes Gesellschafters;

7. Sämtliche Gesellschaftsverträge, Statuten und weitere Verträge (Musterstatuten, Muster-Organisationsreglement sowie Muster-Aktionärbindungsvertrag auf der Homepage der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (www.rak.li), wenn diese geändert wurden mit Angaben der neuen Beteiligungsverhältnisse
8. Deckungsbestätigung der angepassten Haftpflichtversicherung gemäss Art. 26 RAG
9. Bestätigung, dass der RAK jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation umgehend mitgeteilt wird.
10. Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung

Erläuterungen

- Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Der Nachweis der Konkursfreiheit und die Strafregisterbescheinigung dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein.
- Die Erklärungen zu 3., 5. und 9. können auch im Antrag enthalten sein.
- Die Firma muss neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Rechtsanwalts-gesellschaft enthalten. Darüber hinausgehende Bezeichnungen sowie Namen anderer Personen, welche nicht Gesellschafter der Rechtsanwalts-gesellschaft sind, dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.
- Der Antragsteller kann gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten und wird somit von der Rechtsanwaltskammer über den Entscheid mit einfacher Mitteilung ohne Begründung informiert. Dem Antragsteller erwachsen durch diesen Verzicht keine Nachteile, da im Falle einer ablehnenden Entscheidung auf jeden Fall eine formelle Verfügung samt Begründung ergeht.

Es darf ohne die Bestätigung der Rechtsanwaltskammer keine Eintragung eines neuen Gesellschafters im Handelsregister vorgenommen werden.

Stand: Januar 2016